

# **Jugendordnung des TuS Hasslinghausen 07 e.V.**

## **§ 1 Name**

Gemäß § 14 der Vereinssatzung des TuS Hasslinghausen 07 e.V., nachfolgend kurz „TuS“ genannt, gibt sich die Jugendabteilung, nachfolgend nur „Jugend“ bezeichnet, nachstehende Jugendordnung.

## **§ 2 Status der Abteilung**

Die Jugend ist gemäß § 14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des TuS. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die einen Wert von 200,00 Euro überschreiten oder als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet werden.

## **§ 3 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Jugend sind Mitglieder des TuS bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Jugend ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des TuS. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Jugend teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Jugend sein.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

## **§ 5 Einberufung der Jugendversammlung**

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Jugend gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 6 Wahlen**

Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 8 für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 7 Jugendvorstand**

Die Leitung der Jugend setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jugendleiter
- b) Jugendgeschäftsführer
- c) Jugendkassierer
- d) ggfls. Jugendbeisitzer, die als Stellvertreter der anderen drei dienen sollen

Die Wahl des Jugendvorstandes durch die Jugendversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand des TuS.

## **§ 8 Sitzung des Jugendvorstandes**

Der Jugendvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Jugendleiter (ersatzweise vom Jugendgeschäftsführer bzw. dem Beisitzer, der als Stellvertreter dem Jugendleiter zugeordnet wurde) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Die nächste Sitzung soll nach Möglichkeit auf der letzten Sitzung festgelegt werden. Dies gilt dann als Einladung. Die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder können dann in sonstiger Weise eingeladen werden. Nur die Kenntnis muss dann sicher gestellt sein.

## **§ 9 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der Jugend werden von der Geschäftsstelle des TuS wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Jugend und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Jugend.

## **§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Die Aufgaben des Jugendvorstands sind:

1. Der **Jugendleiter** ist verpflichtet, den Vorstand des TuS zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern im Bereich der Jugend. Entgeltliche Verträge der Übungsleiter dürfen von der Jugend nicht geschlossen werden.
2. Der **Jugendgeschäftsführer** bzw. der Beisitzer, der als Stellvertreter dem Jugendleiter zugeordnet wurde, vertritt den Jugendleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten. Der Jugendleiter soll nach Möglichkeit vorher bestimmen, wer ihn tatsächlich vertreten soll.
3. Der **Jugendkassierer** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Jugend verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem TuS und berichtet über den Kassenbestand insbesondere auf der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung des TuS. Alle im Jugendvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Jugendkassierer auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung des TuS gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jugend wählt keine eigenen Kassenprüfer.

## **§ 11 Beschluss und Änderung der Jugendordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Jugendordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Jugend analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit, die gemäß § 14 der Satzung des TuS der Genehmigung des Vorstands des TuS bedarf.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am \_\_\_\_\_ 2017 beschlossen, vom Vorstand des TuS am \_\_\_\_\_ 2017 genehmigt und tritt am 01.07.2017 in Kraft.